

Tagesordnung

**der 25. Sitzung des Kreisausschusses am
Dienstag, 15. September 2009, 18.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen zur Besetzung von Ausschüssen
2. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht Münster
3. Neuberufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Aachen der für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Kammern
4. Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2008
5. Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg und Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Errichtung von zwei weiteren Pflegestützpunkten
6. Gründung eines Beirates für Senioren und generationsübergreifende Fragen
7. Neuaufstellung des „Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Heinsberg 2010“
8. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle
9. Bericht des Landrats
- Anfrage der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Einsatz von Wetterkanonen

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Beschaffung von drei neuen Rettungswagen (RTW) für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Konzeptes zur schulischen Förderung der beruflichen Qualifizierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie des Konjunkturpakets I
12. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundeigentum in den Gemarkungen Birgden und Waldenrath für straßenbauliche Zwecke
13. Bericht des Landrats

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. September 2009

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen zur Besetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

a) Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2009

Frau Maria Meurer wurde durch Beschluss des Kreistages vom 19.06.2008 in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009 berufen. Da sie sich zwischenzeitlich als Landratskandidatin durch die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat aufstellen lassen, kann sie gem. § 2 Abs. 7 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) nicht zugleich Mitglied des Kreiswahlausschusses sein. Ein Vertretungsfall wird in der vorliegenden Situation nicht ausgelöst, so dass eine Ausschussergänzungswahl nötig wird. Gem. § 35 Abs. 3 KrO hat die Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, ein Vorschlagsrecht. Der Kreistag entscheidet über den Vorschlag durch Mehrheitsbeschluss. Die entsendende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat als Nachfolger Herrn Dr. Hanshennig Herzberg sowie als dessen Stellvertreter Herrn Ulrich Horst vorgeschlagen.

Da die nächste Sitzung des Kreiswahlausschusses am 21.07.2009 stattfand, wurde daher am 17.07.2009 im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgender Beschluss gefasst:

„Entsprechend dem Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird Herr Dr. Hanshennig Herzberg sowie als dessen Stellvertreter Herr Ulrich Horst in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009 berufen.“

gez.
i.V. Peter Deckers
Kreisdirektor

gez.
Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender

gez.
Heinz Hensen
Fraktionsvorsitzender

gez.
Maria Meurer
Fraktionsvorsitzende

-
Hildegard Hecker
Fraktionsvorsitzende

gez.
Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

...

b) Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2009 sowie des Kreisausschusses

1. Herr Erich Laumanns wurde durch Beschluss des Kreistages vom 14.10.2004 in den Kreisausschuss berufen. Da Herr Laumanns am 28.07.2009 verstorben ist und diese Situation keinen Vertretungsfall darstellt, besteht die Notwendigkeit einer Ausschussergänzungswahl. Gem. §§ 52 Abs.3 i. V. m. 35 Abs. 3 KrO hat die Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, ein Vorschlagsrecht. Der Kreistag entscheidet über den Vorschlag durch Mehrheitsbeschluss. Die entsendende CDU-Kreistagsfraktion hat als Nachfolger von Herrn Laumanns im Kreisausschuss Frau Edith Schaaf sowie als deren Stellvertreter Herrn Harald Schlöber vorgeschlagen.

2. Zugleich ist eine Ausschussergänzungswahl in Bezug auf den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009, in den Herr Laumanns durch Beschluss vom 19.06.2008 berufen worden ist, notwendig. Auch hier hat die Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, gemäß § 35 Abs.3 KrO ein Vorschlagsrecht. Der Kreistag entscheidet über den Vorschlag durch Mehrheitsbeschluss. Die entsendende CDU-Kreistagsfraktion hat als Nachfolger von Herrn Laumanns im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009 Herrn Heinz-Egon Holländer sowie als dessen Stellvertreter Herrn Harald Schlöber vorgeschlagen.

Da die nächste Sitzung des Kreiswahlausschusses am 03.09.2009 und des Kreisausschusses am 15.09.2009 stattfindet, wurde daher am 07.08.2009 im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgender Beschluss gefasst:

1. „Entsprechend dem Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion wird als Nachfolger von Herrn Erich Laumanns Frau Edith Schaaf sowie als deren Stellvertreter Herr Harald Schlöber in den Kreisausschuss berufen.“
2. „Entsprechend dem Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion wird als Nachfolger von Herrn Erich Laumanns Herr Heinz-Egon Holländer sowie als dessen Stellvertreter Herr Harald Schlöber in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009 berufen.“

gez.
i.V. Peter Deckers
Kreisdirektor

gez.
Erwin Dahlmanns
stv. Fraktionsvorsitzender

gez.
Heinz Hensen
Fraktionsvorsitzender

gez.
Maria Meurer
Fraktionsvorsitzende

-
Hildegard Hecker
Fraktionsvorsitzende

gez.
Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

Anmerkung:

Gemäß § 50 Abs. 3 KrO NW bedarf eine Dringlichkeitsentscheidung der Unterschriften des Landrates und eines Kreisausschussmitgliedes. Ungeachtet dessen werden kreisseitig bei Dringlichkeitsentscheidungen in der Regel die Unterschriften aller Fraktionsvorsitzenden eingeholt.

Die Dringlichkeitsentscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. September 2009

Tagesordnungspunkt 2:

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht Münster

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

In seiner Sitzung am 26.03.2009 hat der Kreistag die folgende Vorschlagsliste beschlossen:

CDU	Jüngling, Liane, Übach-Palenberg Schaaf, Edith, Erkelenz
SPD	van den Eynden, Franz, Gangelt
GRÜNE	Tillmanns, Sofia, Geilenkirchen

Der Inhalt dieses Beschlusses wurde dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster mittels eines von ihm vorbereiteten Vordrucks (u. a. mit Berufsangabe) mitgeteilt. Nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 22 Nr. 2) dürfen u. a. keine Beamte und Angestellten im öffentlichen Dienst zu ehrenamtlichen Richter berufen werden. Nach erfolgter Meldung an das OVG Münster teilt dieses nunmehr mit, dass auch Fraktionsgeschäftsführer einer Rats-/Kreistagsfraktion - und somit auch Frau Tillmanns - zum öffentlichen Dienst zählen würden. Das OVG verweist dabei auf eigene einschlägige Urteile in vergleichbaren Fällen. Die nunmehr mitgeteilte Rechtsauffassung ist weder dem Wortlaut des Gesetzes noch den zuvor gemachten Erläuterungen des OVG zu entnehmen. Zudem ist anzumerken, dass Frau Tillmanns in der Vergangenheit bereits ehrenamtliche Richterin am OVG war, obwohl auch bei der Meldung für die Wahlperiode 2001 bis 2005, die bereits Ende 1999 erfolgte, der Beruf u.a. mit Fraktionsgeschäftsführerin angegeben wurde. Das Gericht räumt nunmehr sein damaliges Versehen ein, welches weder der Verwaltung noch der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuzurechnen ist.

Das Gericht bat aus gegebenem Anlass um eine Nachbenennung für Frau Tillmanns. Seitens der vorschlagsberechtigten Fraktion wurde Frau Gisela Johlke, Heinsberg, vorgeschlagen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15. September 2009

Tagesordnungspunkt 3:

Neuberufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Aachen der für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Kammern

Die Amtszeit der derzeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den Kreisen und kreisfreien Städten endet am 31.12.2009. Die Präsidentin des Sozialgerichtes Aachen bittet um Einreichung von 10 Vorschlägen für die Amtsperiode 01.01.2010 – 31.12.2014 der für die Angelegenheiten Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Kammern.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß § 13 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf Grund von Vorschlagslisten berufen. Nach § 14 Abs. 5 SGG werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Durch die Präsidentin des Sozialgerichts Aachen wurde mitgeteilt, dass für die vorgenannten Kammern auf den Kreis Heinsberg – entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des Kreises Heinsberg zur Gesamteinwohnerzahl des Bezirks des Sozialgerichts Aachen – 5 ehrenamtliche Richter/innen entfallen. Dabei ist nach entsprechender Anwendung des § 28 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die doppelte Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen, also 10, zugrunde zu legen. Frauen sind angemessen zu berücksichtigen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags erforderlich. Ein besonderes Wahlverfahren ist nicht vorgeschrieben. Bei „hilfsweiser“ Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt ergäbe sich entsprechend der Sitzverteilung im derzeitigen Kreistag folgende Verteilung für die Vorschlagsliste: CDU 7, SPD 2, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1.

Folgende Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagslisten müssen von den vorgeschlagenen Personen erfüllt werden:

Das Amt der ehrenamtlichen Richterin/des ehrenamtlichen Richters bei dem Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 SGG). Persönliche und berufliche Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus den §§ 17 und 18 SGG sowie aus § 22 VwGO. Die gesetzlichen Grundlagen sind den Erläuterungen als Anlage 1 beigefügt.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 22 Nr. 3 VwGO hingewiesen, wonach Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes – soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind – nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. Zum öffentlichen Dienst zählt auch

...

die Tätigkeit bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen, Landesbank NRW, Innungskrankenkasse, Ärztekammer, Landschaftsverband). Gleiches gilt für leitende Angestellte von Gesellschaften, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden und für Angestellte von Rats- bzw. Kreistagsfraktionen. Dagegen können Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften (Kindergarten, Bibliothek, Schule) zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Auch sind Beamte und Angestellte wählbar, wenn sie in den Ruhestand eintreten oder sie lediglich als Ehrenbeamte tätig sind. Im öffentlichen Dienst stehende Arbeiter können dagegen auch während der aktiven Beschäftigungszeit zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben oder am 01.01.2010 ehrenamtliche Richtlinien beim Landes- oder Bundessozialgericht sind, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

Ferner sollte auch nicht vorgeschlagen werden, wer den Ladungen zu den Sitzungen wegen beruflicher oder sonstiger Belastungen nur selten Folge leisten kann.

Folgende Vorschläge wurden eingereicht	
CDU	Wilhelm-Josef Caron, Wassenberg
	Friedrich Fröschen, Übach-Palenberg
	Liane Jüngling, Übach-Palenberg
	Udo Lamberti, Hückelhoven
	Herbert Müller, Wegberg
	Norbert Reyans, Selfkant
	Dr. Horst Wamper, Geilenkirchen
SPD	wird vor der Sitzung nachgereicht
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Claudia Reinecke, Waldfeucht

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15.09.2009

Tagesordnungspunkt 4:

Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	01.09.2009
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung gemäß § 101 GO in Verbindung mit § 53 KrO am 01.09.2009 geprüft. Er stellt in Übereinstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt fest, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt waren,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

Die Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2008 schließt mit folgenden Gesamtbeträgen ab:

Feststellung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2008

Haushaltsrechnung - Haushaltsjahr 2008 -	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro
<u>Soll-Einnahmen</u>	216.873.355,37	14.405.037,59
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	5.892.874,40
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	397.057,34	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	216.476.298,03	8.512.163,19
<u>Soll-Ausgaben</u>	216.515.798,36	11.171.304,72
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	39.500,33	2.659.141,53
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>216.476.298,03</u>	<u>8.512.163,19</u>
Fehlbetrag	0,00	0,00

nachrichtlich:

In Sollausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt (HHSSt. 912.30000)	2.795.281,61 €
davon	
Mindestzuführung in Höhe der Kredittilgung	2.787.881,61 €

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Kreisausschuss einstimmig vor, dem Kreistag zu empfehlen, gemäß § 94 GO - in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung - in Verbindung mit § 9 NKF Einführungsgesetz NRW und § 53 KrO über die geprüfte Jahresrechnung 2008 zu beschließen und zugleich dem Landrat Entlastung ohne Einschränkung zu erteilen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15.09.2009

Tagesordnungspunkt 5:

Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg und Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Errichtung von zwei weiteren Pflegestützpunkten

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	17.08.2009
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

Durch Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008 wurde das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geändert. Das Gesetz ist am 01.07.2008 in Kraft getreten. Nach § 92 c SGB XI richten die Pflege- und Krankenkassen Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten ein, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Bei den Beratungsinhalten (z. B. Wohnen, Altenhilfe, Pflege, Behinderung, Ehrenamt) handelt es sich um ureigene kommunale Kernkompetenzen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge. Nach langwierigen Verhandlungen wurde am 27.02.2009 die Rahmenvereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 92 c Absatz 8 SGB XI zwischen den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnet. Schließlich wurde am 05.06.2009 die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung, somit am 06.06.2009 in Kraft getreten. Eine Ablichtung der Allgemeinverfügung ist allen Kreistagsmitgliedern mit der Einladung zur Ausschusssitzung zugegangen.

Nach der am 01.05.2009 in Kraft getretenen Rahmenvereinbarung ist unter anderem eine zweijährige Start- und Erprobungsphase vorgesehen. In dieser Phase sollen grundsätzlich drei Pflegestützpunkte je Kreis bzw. kreisfreie Stadt eingerichtet werden, wovon einer an die räumlich/organisatorischen Strukturen der Kommunen und zwei an die räumlich/organisatorische Strukturen der Pflege- und Krankenkassen anzubinden sind. In der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 22.04.2009 hatte die Verwaltung über zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunen bestehende unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die personelle Besetzung von Pflegestützpunkten berichtet und nicht ausgeschlossen, dass im hiesigen Kreisgebiet kein Pflegestützpunkt eingerichtet wird. In bilateralen Gesprächen zwischen Vertretern der Regionaldirektion der AOK Rheinland/Hamburg vor Ort und des Kreises konnten diese Differenzen zwischenzeitlich ausgeräumt werden.

...

Es besteht nunmehr Einvernehmen darüber, eine gemischte personelle Besetzung aus Personal der Pflegekassen und des Kreises sowie eine gemeinsame Präsenz des jeweiligen Personals an mehreren Tagen in der Woche anzustreben. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht der Mehrwert in der gemeinsamen Beratung zum einen darin, sich mit ihrem Beratungsanliegen nur an eine Stelle wenden zu müssen, zum anderen können über einen derartigen gemeinsamen Pflegestützpunkt die Beratungstätigkeiten in der Häuslichkeit der Pflegebedürftigen/Angehörigen durch die hiesige trägerunabhängige Beratungsstelle und die Pflegefachkräfte der Krankenkassen optimal aufeinander abgestimmt und Doppelbesuche vermieden werden. Darüber hinaus können mit einer solchen Konzeption auch die kommunalen Interessen wie etwa die Integration der Aufgaben nach dem Landespflegegesetz umgesetzt werden. Die hiesige trägerunabhängige Beratungsstelle wurde bereits zu Beginn des Jahres durch organisatorische Veränderungen ohne Personalvermehrung um eine Vollzeitstelle ergänzt. Nach den Gesprächen mit den Vertretern der Regionaldirektion der AOK Rheinland/Hamburg stellt sich der Sachverhalt nunmehr konkret wie folgt dar:

1. Sowohl der Kreis als auch die AOK Rheinland/Hamburg verfügen ausschließlich in der Stadt Heinsberg über Räumlichkeiten, die zur Errichtung eines Pflegestützpunktes geeignet sind. Da es nach übereinstimmender Einschätzung jedoch wenig Sinn macht, am selben Standort in unmittelbarer Nähe zueinander zwei Pflegestützpunkte anzubieten, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, ihre ursprüngliche Absicht zur Errichtung eines kommunalen Stützpunktes in den Räumlichkeiten des Kreishauses aufzugeben. Stattdessen soll nunmehr ein gemeinsamer Stützpunkt in den Räumlichkeiten der AOK Rheinland/Hamburg errichtet werden. Der Kreis wird konkret an 3 Tagen in der Woche insgesamt mindestens 9 Stunden Personal in den gemeinsamen Pflegestützpunkt im Hause der AOK Rheinland/Hamburg entsenden. Umgekehrt ist die AOK Rheinland/Hamburg auf Bitten des Kreises bereit, bei Bedarf Personal in die hiesige trägerunabhängige Beratungsstelle abzuordnen. Die bisher praktizierte, gut funktionierende aufsuchende Beratung durch die trägerunabhängige Beratungsstelle soll beibehalten bzw. durch die Beteiligung der Pflegefachkräfte der AOK Rheinland/Hamburg ergänzt werden. Näheres zur Anwesenheit der jeweiligen Präsenzkkräfte soll noch zwischen den Vereinbarungspartnern abgesprochen werden. Durch die Ansiedlung des Pflegestützpunktes in den Räumlichkeiten der AOK Rheinland/Hamburg kann auch der Back-Office-Bereich der Pflegekasse genutzt werden, so dass die gemäß § 7 a SGB XI von den Pflegekassen anzubietende Pflegeberatung in die Arbeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden kann.

Das Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrum (SFZ) wird bei Bedarf in den Beratungsprozess einbezogen werden. Dazu wird das SFZ konkret Ansprechpartner benennen, die telefonisch oder über sonstige elektronische Medien am Beratungsprozess beteiligt werden sollen.

2. Wie bereits eingangs dargestellt, sieht die Rahmenvereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen vor, dass in der zweijährigen Start- und Erprobungsphase grundsätzlich drei Pflegestützpunkte je Kreis eingerichtet werden. Die AOK Rheinland/Hamburg hat als einzige Pflegekasse im Kreis Heinsberg die Absicht zur Errichtung eines Pflegestützpunktes erklärt. Alle anderen Pflegekassen haben keinerlei Bereitschaft erkennen lassen, sich personell zu beteiligen. Weder die AOK Rheinland/Hamburg noch der Kreis verfügen jedoch über genügend Personal, um, wie in der Rahmenvereinbarung vorgesehen, drei Pflegestützpunkte errichten zu können. Insofern besteht Einigkeit darüber, zumindest in der zweijährigen Start- und Erprobungsphase lediglich einen gemeinsamen Stützpunkt einzurichten. ...

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat bereits Zustimmung signalisiert, so dass auch die formellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme zur Anschubfinanzierung erfüllt sein dürften.

Die Allgemeinverfügung des MAGS vom 05.06.2009 zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen sieht keine Verpflichtung zur Errichtung von Pflegestützpunkten vor. Insofern wird in der Einrichtung eines gemeinsamen Stützpunktes im Kreis Heinsberg ein guter Kompromiss gesehen. In diesem Zusammenhang wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dass im Kreis Heinsberg seit Jahren ein sehr gutes Beratungssystem, bestehend aus den örtlichen Sozialämtern, der trägerunabhängigen Beratungsstelle des Kreises, dem Beratungsangebot der Träger der Freien Wohlfahrtspflege, der privaten Anbieter sowie der Pflegekassen besteht, das durch die Möglichkeit der gemeinsamen ganzheitlichen Beratungen im Pflegestützpunkt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Kreises qualitativ nochmals verbessert werden kann. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden befürworten mit Ausnahme der Stadt Wegberg ebenfalls die Einrichtung eines gemeinsamen Pflegestützpunktes. Der zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Entwurf der Vereinbarung zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes zwischen dem Kreis Heinsberg und der AOK Rheinland/Hamburg - Regionaldirektion Heinsberg war der Einladung zur Sitzung des Fachausschusses beigefügt.

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 13.08.2009 beantragt, zunächst zwei weitere, also insgesamt drei Pflegestützpunkte im Kreis Heinsberg zu errichten. Dieser Antrag war der Niederschrift über die Fachausschusssitzung als Anlage 1 beigefügt. Die Begründung zum Antrag wurde in der Sitzung des Fachausschusses vorgetragen. Hiernach würdigt die SPD-Fraktion, dass es im Kreisgebiet seit Jahren bereits ein großes neutrales Beratungsnetz gäbe. Dennoch seien nach der nunmehr vorliegenden Rahmenvereinbarung grundsätzlich drei Pflegestützpunkte pro Gebietskörperschaft zu errichten. Die SPD-Fraktion wolle die Möglichkeit nutzen und es in der Anschubphase auch nicht versäumen, mögliche dezentrale Strukturen für Pflegestützpunkte zu schaffen. Auch müsse vermieden werden, sich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Versäumnisse während der Start- und Erprobungsphase vorwerfen lassen zu müssen. Dabei spiele auch eine Rolle, dass Mittel zur Anschubfinanzierung für drei Pflegestützpunkte pro Kreis zur Verfügung ständen.

Die Sichtweise der Verwaltung diesbezüglich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vorgetragen und liegt allen Kreistagsabgeordneten als Anlage 2 zur Niederschrift über die Fachausschusssitzung vor.

a) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag mehrheitlich (bei 12 zu 5 Stimmen), den Antrag der SPD-Fraktion, zwei weitere, also insgesamt drei Pflegestützpunkte im Kreis Heinsberg einzurichten, abzulehnen.

b) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag einstimmig, dem Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und der AOK Rheinland/Hamburg - Regionaldirektion Heinsberg zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes im AOK-Haus in 52525 Heinsberg, Geilenkirchener Straße 2, zuzustimmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15.09.2009

Tagesordnungspunkt 6:

Gründung eines Beirates für Senioren und generationenübergreifende Fragen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	17.08.2009
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 aufgrund eines entsprechenden Antrages nach § 5 der Geschäftsordnung der CDU-Kreistagsfraktion einstimmig beschlossen, einen Beirat für Senioren und generationenübergreifende Fragen zu gründen und die Verwaltung beauftragt, Informationen zur Gründung eines solchen Beirates einzuholen und den politischen Gremien zeitnah Vorschläge zur konkreten Vorgehensweise bei der Gründung bzw. Einrichtung vorzustellen.

Nach § 21 der Kreisordnung (KrO) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Die Schaffung von Seniorenbeiräten gehört zu den freiwilligen Aufgaben der Kreise. In vielen Kommunen Nordrhein-Westfalens bestehen bereits Seniorenvertretungen.

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Kreistages vom 16.06.2009 wurde die Gründung eines Seniorenbeirates als politische Beteiligungsmöglichkeit im vorparlamentarischen Raum eröffnet. Vorparlamentarische Beteiligungsformen streben in der Regel an, die Arbeit des politischen und administrativen Systems zu unterstützen und anzuregen. Sie gehören zu den freiwilligen Angeboten einer Kommune.

Im Hinblick auf die bestehende Rechtslage bieten sich für das Verfahren zur Gründung eines Seniorenbeirates verschiedene Möglichkeiten an. Diese reichen von der Urwahl in Form der Briefwahl über die Versammlungswahl bis hin zur Delegiertenwahl, bei der die Seniorenvertretung nicht von den Senioren direkt, sondern von Delegierten gewählt wird.

Im Kreis Heinsberg ist seit vielen Jahren die Arbeitsgemeinschaft Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg tätig. Der Arbeitsgemeinschaft gehört eine Vielzahl von Institutionen und Organisationen an, die sich mit seniorenrelevanten, sozialen und sonstigen gesellschaftspolitischen Themen beschäftigen. Die Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg haben sich als Ziel gesetzt, die aufgrund der demographischen Entwicklung eintretenden Veränderungen der Gesellschaft aktiv mit zu gestalten. Die Arbeitsgemeinschaft der Senioreninitiativen hat ein Leitungsteam gebildet, dessen Vorsitzender Herr Franz-Josef Lennertz ist. Mit den Fachämtern des Kreises besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit.

...

Nach Auffassung der Verwaltung sollte bei der Gründung des Seniorenbeirates auf ein finanziell und organisatorisch aufwändiges Wahlverfahren verzichtet werden. Stattdessen wird vorgeschlagen, die Mitglieder des Beirates vom neu konstituierten Kreistag nach der Kommunalwahl für die Dauer der Legislaturperiode berufen zu lassen. Dem Beirat sollten insgesamt 13 Mitglieder angehören, davon 8 von der Arbeitsgemeinschaft der Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg vorgeschlagene Mitglieder und zur Betonung des generationenübergreifenden Aspektes je 2 Mitglieder aus den Bereichen Familie und Jugendarbeit und 1 Vertreter der Fraueninitiativen. Daneben soll für die Verwaltung u. a. der Seniorenbeauftragte des Kreises Heinsberg an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Mitglieder der im Kreistag vertretenen Fraktionen sollen dem Beirat nicht angehören. Der Beirat trägt die Bezeichnung „Beirat für Senioren und Generationenfragen“.

Die Verwaltung hat dieses Verfahren mit dem Vorsitzenden der Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien des Kreises im Vorfeld der Sitzung besprochen. Dieser hat sich dem Verfahrensvorschlag der Verwaltung angeschlossen.

Wie bereits dargestellt, gehören Seniorenvertretungen zu den vorparlamentarischen Beteiligungsmöglichkeiten. Ihre Aufgabe besteht darin, die Interessen bestimmter Zielgruppen zu vertreten. Sie haben eine Mittlerfunktion zwischen Rat und Verwaltung einerseits und den von ihnen vertretenen Bevölkerungsgruppen andererseits zu erfüllen. Beispielhaft werden folgende Ziele genannt:

- den Senioren/Seniorinnen und den jüngeren Generationen eine Stimme im Prozess der politischen Entscheidungsfindung zu geben,
- die Potenziale, das Wissen und die Erfahrung der älteren Generationen für die Bürgergesellschaft nutzbar zu machen,
- keine Konkurrenz zu einer anderen Vereinigung (politischer oder gesellschaftlicher Art) zu sein und den Brückenschlag zu den jüngeren Generationen zu fördern,
- Netzwerkstrukturen und Wohnformen in den Quartieren unter Berücksichtigung und Stärkung des bürgerlichen Engagements zu gestalten und fachlich zu unterstützen.

Durch den Beschluss des Kreisausschusses vom 16.06.2009 hat dieser den Beirat als eigenständiges, vorparlamentarisches Beratungsgremium anerkannt. Als solches kann es Anregungen und Anfragen über die Fachausschüsse an den Kreisausschuss/Kreistag stellen, umgekehrt kann der jeweils zuständige Fachausschuss bei bestimmten Fragestellungen den Beirat beteiligen. Der Beirat soll eng mit den Senioreninitiativen im Kreis sowie mit der Gesundheits- und Pflegekonferenz und den dazu gegründeten Unterarbeitsgruppen - insbesondere der Arbeitsgruppe „Älter werden im Kreis Heinsberg“- zusammenarbeiten.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag einstimmig, die nachstehenden Verfahrensregelungen zur Gründung eines Seniorenbeirates zu beschließen:

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den neu konstituierten Kreistag im Zuge der Besetzung der Ausschüsse nach der Kommunalwahl für die Dauer der Legislaturperiode berufen. ...

2. Dem Beirat gehören 8 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg, 1 Vertreter der Fraueninitiativen sowie jeweils 2 Vertreter aus den Bereichen Familie und Jugendarbeit an.
3. Mitglieder des Kreistages und der Fachausschüsse können dem Beirat nicht angehören.
4. Der Beirat trägt die Bezeichnung „Beirat für Senioren und Generationenfragen“.
5. Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Sitzungsentschädigung, die der Regelung für sachkundige Bürger gemäß der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15.09.2009

Tagesordnungspunkt 7:

Neuaufstellung des „Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Heinsberg 2010“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	17.08.2009
Kreisausschuss	15.09.2009
Kreistag	22.09.2009

Konkrete Grundlage des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg bildet bislang der in der Sitzung des Kreistages am 19.12.2005 beschlossene Bedarfsplan 2005 für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg. Der Kreis ist gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und als solcher verpflichtet, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich notärztlicher Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Hierbei handelt es sich gemäß § 6 Abs. 3 RettG NRW um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Weiterhin ist der Kreis Heinsberg nach § 7 RettG verpflichtet, Vorkehrungen für rettungsdienstliche Großeinsätze zu treffen. Die Inhalte des Bedarfsplans bilden die wesentlichen Grundlagen für sämtliche organisatorischen, personellen und finanziellen Maßnahmen im Rettungsdienst.

Gemäß § 12 Abs. 6 RettG NRW ist der Bedarfsplan kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, zu ändern.

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 22.04.2009 anlässlich der von der CDU- bzw. SPD-Kreistagsfraktion eingebrachten Anträge zur Einrichtung von Rettungswachen im Gebiet der Stadt Wassenberg bzw. im Gemeindegebiet Selfkant/Waldfeucht dargelegt, ist im Kreis seit dem Jahr 2005 ein Anstieg in der Notfallrettung festzustellen. Dadurch bedingt kann zur Zeit keine annähernd gleich gute Versorgung aller Menschen im Planungsgebiet gewährleistet werden. Nach den Planungskriterien und -vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen gilt im Notfallbereich die Hilfsfrist im städtischen Bereich von fünf bis acht Minuten und im ländlichen Bereich von zehn bis maximal zwölf Minuten, die in 90 % aller Notfalleinsätze zu gewährleisten und bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Verwaltung detaillierte Auswertungen und Analysen erstellt, die eine Neuaufstellung des Bedarfsplanes erforderlich werden lassen.

Unabhängig von der avisierten Neuaufstellung des Bedarfsplanes wurde zum Ende des vergangenen Jahres bereits eine ergänzende Vorhaltung weiterer Rettungsmittel mit qualifiziertem Personal unmittelbar für geboten gehalten. In Abstimmung mit den Krankenkassen wurde die zusätzliche Bereitstellung weiterer Rettungsmittel für einen Übergangszeitraum von zunächst 6 Monaten vorgenommen. Der mit den Hilfsorganisationen geschlossene Zusatzvertrag wurde in der Zwischenzeit bis zum 15.01.2010 verlängert.

...

Dadurch bedingt konnten die Zielerreichungsgrade in diesen Bereichen erheblich verbessert und die in den erwähnten Anträgen der CDU- sowie der SPD-Kreistagsfraktion geforderte Verbesserung in den nahe der Grenze zu den Niederlanden gelegenen Orten erreicht werden.

Der allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zum Ausschuss für Gesundheit und Soziales übersandte Entwurf des „Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Heinsberg 2010“ sieht eine Reihe von Ergänzungen bzw. Änderungen des bisher geltenden Bedarfsplanes 2005 vor. In mehreren Verhandlungen mit den Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen wurde über diese Maßnahmen Einvernehmen erzielt. Als Kernpunkte sind insbesondere die Neueinrichtung der Rettungswachen in Wassenberg und Selfkant (mit je einer 24-stündigen Einsatzzeit eines RTW) sowie die bereits in diesem Jahr praktizierte probeweise Vorhaltung eines zusätzlichen RTW in Erkelenz mit 128 Wochenstunden als zukünftige Dauerlösung zu nennen. Des Weiteren ist die Verlagerung der Rettungswache Wegberg-Arsbeck in den Kernbereich von Wegberg vorgesehen.

Die Neuaufstellung des Bedarfsplanes bedarf, wie auch eine Änderung bzw. Fortschreibung, der Durchführung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens. Das Beteiligungsverfahren wurde am 28.07.2009 eröffnet. Der Entwurf des Bedarfsplanes wurde gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW den Hilfsorganisationen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Geschäftsstelle der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet. Den sonstigen Anbietern wurde die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Anforderung des Planes eingeräumt. Die Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen endete am 28.08.2009.

Das durchgeführte Beteiligungsverfahren brachte eine insgesamt positive Resonanz, wobei in den eingereichten Stellungnahmen insbesondere die im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes vorgesehenen Maßnahmen befürwortet werden. Einzelne vorgetragene Anmerkungen ziehen lediglich geringfügige redaktionelle Änderungen nach sich. Die entsprechenden Austauschseiten liegen der Sitzungseinladung als Anlage 2 bei. Des Weiteren wird auf die ebenfalls als Anlage beigefügte Stellungnahme der Gemeinde Waldfeucht (Anlage 3) hingewiesen, die Aussagen zum geplanten neuen Rettungswachenstandort in Saeffelen beinhaltet. Aus Sicht der Verwaltung wird der in Rede stehende zukünftige Rettungswachenstandort in Saeffelen im Bereich der Kreuzung L 228/L 410 als ideal angesehen und sollte von daher an dieser Stelle realisiert werden. Es ist zu erwarten, dass von diesem Standort aus die geforderten Zielerreichungsgrade für die Bereiche der Gemeinden Selfkant und Waldfeucht dauerhaft entscheidend verbessert werden können und damit die vorgesehenen Planungsvorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen für den Notfallbereich erfüllt werden können. Mit der Fertigstellung der EK 5 (Ortsumgehung Haaren - Kirchhoven - Heinsberg) wird darüber hinaus eine weitere schnellere Erreichbarkeit einzelner Ortschaften der Gemeinde Waldfeucht vom Rettungswachenstandort Heinsberg aus prognostiziert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein 24 – Stunden – Betrieb der in Rede stehenden Rettungswache – wie von der Gemeinde Waldfeucht für einen längeren Untersuchungszeitraum vorgeschlagen – im Feuerwehrgerätehaus Saeffelen aus räumlichen Gesichtspunkten ausscheidet.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag vorzuschlagen, den Rettungsdienstbedarfsplan in der Fassung des Abstimmungsentwurfs - unter evtl. Berücksichtigung von noch durch die Verwaltung nach Prüfung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren einzuarbeitenden Punkten - zu beschließen.

Wie vorstehend ausgeführt, wurden die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Aspekte in der Zwischenzeit entsprechend gewertet und sind in den diesen Erläuterungen beigefügten Anlagen berücksichtigt.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 15.09.2009

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.09.2009

Es wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.08.2009 verwiesen (Anlage 4).

Kreistagsfraktion
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Tel.: 02452/131730

Fax: 02452/131735

e-mail: Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
internet: www.Gruene-KV-Heinsberg.de

28. Aug. 2009

Herrn Landrat
Stephan Pusch

Im Hause

Kreisausschuss am 15. 9. 09
Einsatz von Wetterkanonen

Sehr geehrter Herr Pusch,

nach wie vor beschweren sich viele Menschen über massiven Lärm, der durch den Einsatz von „Wetterkanonen“ eines Erdbeerbauern aus Waldfeucht verursacht wird.

Wir bitten in der nächsten Kreisausschusssitzung am 15. 9. 09 um einen Bericht über den aktuellen Sachstand, wie die Ordnungsbehörde mit den Beschwerden aus der Bevölkerung umgeht und ob Maßnahmen (Auflagen) für den weiteren Einsatz der Generatoren geplant sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Meurer
Fraktionsvorsitzende

Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin

A u s z u g
aus dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 03.09.1953
in der Fassung vom 26.03.2008

§ 17

Ausschließungsgründe

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,
1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

- (2) Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.
- (3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.
- (4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.
- (5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

§ 18

Ablehnungsgründe, Entlassung

- (1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,
 1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
 2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
 3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
 4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig auszuüben,
 5. wer glaubhaft macht, daß wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.
- (2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.
- (3) Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.
- (4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 19

Ausübung des Ehrenamts; Entschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus.
- (2) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 20

Strafrechtlicher Schutz

- (1) Der ehrenamtliche Richter darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.
- (2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21

Ordnungsgeld

Der Vorsitzende kann gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, durch Beschluß ein Ordnungsgeld festsetzen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist der Beschluß aufzuheben oder zu ändern. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die durch das Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Sozialgerichts endgültig. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören.

§ 22

Amtsenthebung

- (1) Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt. Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel.
- (2) Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung nicht heranzuziehen ist. Die Anordnung ist unanfechtbar.

§ 23

Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

- (1) Bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind. Die Mitglieder werden von den ehrenamtlichen Richtern aus ihrer Mitte gewählt. Das Wahlverfahren im Übrigen legt der bestehende Ausschuss fest. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden, oder wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Sozialgerichts.
- (2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich, schriftlich oder elektronisch zu hören. Er kann dem Vorsitzenden des Sozialgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

§ 35

Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters am Landessozialgericht

- (1) Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. Im übrigen gelten die §§ 13 bis 23.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat.

Auszug
aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991

§ 22
Hinderungsgründe

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

A u s z u g
aus dem Gesetz zur Prüfung von Berufungen
ehrenamtlichen Richter vom 24.07.1992
(BGBl. I S. 1386)

Dritter Abschnitt
Ehrenamtliche Richter

§ 9

- (1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer
 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.
- (2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes nicht vorliegen.

§ 10

- (1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abuberufen, wenn nachträglich in § 9 Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.
- (4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist; in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts der besondere Senat des Bezirksgerichts, soweit noch kein Oberlandesgericht besteht.


 The logo consists of the word "HEINSBERG" in a bold, sans-serif font. Above the letter "S" is a small circle with a dot in the center. To the right of the word, the word "Kreis" is written in a smaller font.

HEINSBERG

.....Der Landrat

Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010

Der Kreis Heinsberg ist der westlichste Kreis der Bundesrepublik Deutschland. Er wurde im Zuge der kommunalen Neugliederung im Jahre 1972/1975 aus dem ehemaligen Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg (ohne die Stadt Baesweiler) und dem ehemaligen Landkreis Erkelenz (ohne die Gemeinde Niederkrüchten) gebildet. Zum Kreis Heinsberg gehören die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht. Er umfasst eine Fläche von 627,98 qkm mit 256.546 Einwohnern (Fortschreibung, Stand: 30.06.2008). Der Kreis Heinsberg grenzt im Westen mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland an das Königreich der Niederlande (Länge der Kreisgrenze: 77,5 km), im Norden an den Kreis Viersen (14,7 km), im Nordosten an die kreisfreie Stadt Mönchengladbach (23,2 km), im Osten an den Rhein-Kreis Neuss (9 km), im Südosten an den Kreis Düren (32 km) und im Süden an den Kreis Aachen/StädteRegion Aachen (14,6 km). Dies ergibt eine Gesamtlänge der Kreisgrenze zu den genannten benachbarten Hoheitsträgern von 171 km.

Entfernungsangaben: „Nord-Süd-Achse“ Tetelrath bis Boscheln: 33,5 km
 „West-Ost-Achse“ Isenbruch bis Pesch: 42,9 km

Lage des Kreisgebietes : 05° 52 Minuten bis 06° 29 Minuten östliche Länge
 50° 54 Minuten bis 51° 11 Minuten nördliche Breite

Der Kreis Heinsberg erstreckt sich mit einer Fläche von rund 630 qkm über Ebenen links des Rheins im Übergangsbereich zwischen der Niederrheinischen Bucht und dem Niederrheinischen Tiefland. Naturräumlich wird der Kreis Heinsberg von der von Südosten nach Nordwesten auf einer Länge von annähernd 20 km durch den Kreis verlaufenden Unteren Rurebene geprägt. Sie bildet gemeinsam mit der Wurm-niederung eine markante Grenze zwischen dem Niederrheinischen Tiefland, dem der größte Teil des Kreisgebietes angehört, und der Niederrheinischen Bucht, zu der die östlich und nordöstlich des Rur- und Wurmtales gelegenen Bereiche - mit Ausnahme des Gebietes der Schwalm – Nette - Platte - im Norden des Kreises zu zählen sind.

.....
Die Notfallaufnahmebereiche der Krankenhäuser sind wie folgt gegliedert:

Erkelenz, Hermann-Josef Krankenhaus:

Umfasst die Stadtgebiete Erkelenz und Hückelhoven.

Geilenkirchen, St. Elisabeth-Krankenhaus:

Umfasst die Stadtgebiete Geilenkirchen und Übach-Palenberg sowie die Gemeindegebiete Gangelt und Selfkant (ausgenommen der Gebiete des Notfallaufnahmebereiches Krankenhaus Heinsberg)

Heinsberg, Städtisches Krankenhaus:

Umfasst die Stadtgebiete Heinsberg und Wassenberg, Gemeindegebiet Waldfeucht und Teilbereiche der Gemeindegebiete Gangelt (Breberen, Broichhoven, Nachbarheide) und Selfkant (Saeffelen, Klein-/Großwehrhagen, Höngen, Heilder, Stein, Havert, Millen-Bruch, Schalbruch, Isenbruch).

Wegberg, St. Antonius-Klinik:

Umfasst das Stadtgebiet Wegberg.

Eine kartografische Darstellung der Notfallaufnahmebereiche der Krankenhäuser befindet sich in Anlage 2.

4.1.1 Zentraler Krankenbettennachweis

Gemäß § 8 Abs. 3 hat die Leitstelle einen zentralen Bettennachweis zu führen. Hierzu trifft der Träger des Rettungsdienstes mit den Krankenhäusern eine Vereinbarung über Form, Inhalt und Verfahren der durchzuführenden Meldungen.

4.2 Rettungswachen

Gemäß § 9 RettG NRW sind Rettungswachen stationäre Organisationseinheiten des Rettungsdienstes. Dort werden die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Rettungsmittel und das erforderliche Personal vorgehalten. Die Rettungswachen sind funktionell der Leitstelle unterstellt. Die Rettungswachen verfügen über geeignete fernmeldetechnische Einrichtungen sowie Verbindungen zur Leitstelle zur Alarmierung der Rettungsmittel und des rettungsdienstlichen Personals rund um die Uhr. Die Leistungen des Rettungsdienstes werden derzeit von neun Standorten aus erbracht. Alle Standorte werden als Rettungswache durch die beauftragten Hilfsorganisationen Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH) / Malteser Dienste gGmbH (MHD) betrieben. Zwei dieser Standorte werden bedarfsorientiert (Selfkant seit 01.05.09 u. Wassenberg seit 28.12.08) probeweise betrieben (siehe auch nachfolgende Abbildung).

Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010

Die nachstehende Abbildung entspricht der aktuellen Fahrzeugvorhaltung des Trägers. Die ab dem 28.12.2008 zusätzlich eingesetzten Fahrzeuge wurden durch die beauftragten Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt.

Rettungswache	Vorgehaltene Einsatzfahrzeuge			Vorgehaltene Reservefahrzeuge			Vorgehaltener Ist-Fahrzeugbestand		
	NEF	RTW	KTW	NEF	RTW	KTW	NEF	RTW	KTW
RW 02	1	1	2	1	1	1	2	2	3
RW 03	0	1	0	0	0	0	0	1	0
RW 04	1	1	2	1	2	1	2	3	3
RW 05	1	1	2	0	1	1	1	2	3
RW 06	0	1	2	0	1	1	0	2	3
RW 08	0	1	0	0	0	0	0	1	0
RW 11	1	1	0	0	0	0	1	1	0
Gesamt	4	7	8	2	5	4	6	12	12

Die ausführliche Rettungsmittelvorhaltung ergibt sich aus der Anlage 6.

Spitzenbedarf

Zur Abdeckung des Spitzenbedarfes ist eine 24Stunden-Rufbereitschaft dergestalt eingerichtet, dass eine Einsatzbereitschaft innerhalb von einem mit den Hilfsorganisationen festgelegten Zeitkorridor nach entsprechender Auslösung des Spitzenbedarfes durch die Leitstelle gewährleistet sein muss.

6.2.4 Auswertung der Einsatzdaten

Im Rahmen der Analyse des Einsatzgeschehens wurden die im Einsatzleitreechner gespeicherten Einsatzdaten des Kreises Heinsberg ausgewertet. Im Jahr 2008 wurden 34.500 Einsatzfahrten ermittelt. Bezogen auf die Bevölkerung des Kreises Heinsberg ergibt sich somit eine Einsatzrate von 134,8 / 1000 Einwohner und Jahr. Sie liegt damit über dem Bundesdurchschnitt der für das Jahr 2000/01 mit 125,6 Einsätzen angegebenen Rate im Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST Heft M 147) und entspricht nicht den Vergleichszahlen von Regionen mit gleicher Einwohnerdichte. Auf die Notfallrettung entfielen 24.689 Ereignisse und 9.811 Ereignisse auf den Krankentransport.

Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010

Der Transportbedarf ist in erheblichem Maße abhängig von den Dienstzeiten der ambulanten und stationären Behandlungseinrichtungen. Dies erklärt, dass sich die Auslastungszeiten der Fahrzeuge in die Wochenend- und Abendstunden verschieben. Es wurde weiterhin festgestellt, dass sich die mittlere Einsatzdauer erhöht hat. Dies ist auf die zunehmend steigenden so genannten Fernfahrten außerhalb des Kreisgebietes, z. B. zu Krankenhäusern, Pflege- oder Dialyse-/Strahlencentren in den Nachbarkreisen zurück zu führen.

Festzustellen ist aufgrund der Auswertung, dass eine Anpassung der Vorhaltezeiten in die Wochenend- und Abendstunden vorgenommen werden muss, um hier künftige Engpässe zu vermeiden. Trotz der aufgrund der Daten des ersten Halbjahres 2009 prognostizierten leicht ansteigenden Anzahl an Transporten kann die Gesamtvorhaltung im KTW-Bereich von 400,5 Wochenstunden auf 396,5 Wochenstunden angemessen reduziert werden. Die bedeutet weiterhin, dass die Fahrzeugvorhaltung von 8 auf 7 KTW reduziert werden kann.

Zur Einhaltung der festgelegten Planungsgröße im Krankentransport ergibt sich aufgrund der Auswertungen folgende notwendige Vorhaltung:

KTW-Vorhaltung "Bedarfsplan 2009" (SOLL-Zustand)							
Daten der Fahrzeugvorhaltung		Berechnung der KTW-Vorhaltestunden					
Standort	Uhrzeit	KTW-Anzahl	Vorh. Std./Tag	Vorh. Tage/Woche	Vorh. Std./Woche	Vorh. Tage/Jahr	Jährl. Vorhalte-Std.
montags - freitags							
Erkelenz	07.00 - 22.00	1	14,5	5	72,5	251	3639,5
Erkelenz	08.00 - 17.00	1	8,5	5	42,5	251	2133,5
Hückelhoven	08.00 - 19.00	1	10,5	5	52,5	251	2635,5
Hückelhoven	08.00 - 13.00	1	5	5	25	251	1255
Heinsberg	08.00 - 19.00	1	10,5	5	52,5	251	2635,5
Geilenkirchen	08.00 - 21.00	1	12,5	5	62,5	251	3137,5
Geilenkirchen	08.00 - 13.00	1	5	5	25	251	1255
sonntags							
Erkelenz	07.00 - 22.00	1	14,5	1	14,5	57	826,5
Geilenkirchen	08.00 - 21.00	1	12,5	1	12,5	57	712,5
Heinsberg	11.00 - 16.00	1	5	1	5	57	285
sonntags							
Erkelenz	07.00 - 22.00	1	14,5	1	14,5	57	826,5
Geilenkirchen	08.00 - 21.00	1	12,5	1	12,5	57	712,5
Heinsberg	11.00 - 16.00	1	5	1	5	57	285
Gesamt			130,5	41	396,5		20339,5

Die trotz dieser Vorhaltung noch vorhandenen Einsatzspitzen werden durch die Vorhaltung der Rettungsdienstfahrzeuge aufgefangen.

6.7 Technik

6.7.1 Fahrzeuge

Für die Fahrzeuge des Rettungsdienstes wurden entsprechend § 4 RettG NRW Regelungen bezüglich der Ausstattung, Wartung, Instandhaltung und Desinfektion getroffen.

6.7.2 Ausstattung

Die im Kreis Heinsberg eingesetzten Fahrzeuge verfügen über eine einheitliche technische und medizin-technische Ausstattung je Fahrzeugtyp. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Fahrzeuge z. B. bei Sonder- oder Spitzenbedarf problemlos in den verschiedenen Wachenbereichen eingesetzt werden können. Bei den KTW (außer Reserve-Vorhaltung) handelt es sich fast ausschließlich um Notfall-KTW (Typ B), die aufgrund Ihrer DIN-Ausstattung in der Notfallrettung eingesetzt werden können. Aus den bisherigen Erfahrungen hat sich jedoch gezeigt, dass der Einsatz dieser Fahrzeuge in der Notfallrettung nur selten vorkommt. Aus diesem Grunde sowie aus wirtschaftlichen Aspekten sollen daher zukünftig nur KTW (Typ A 2 – geeignet für den Transport mehrerer Personen) angeschafft werden, die aufgrund ihrer vorgeschriebenen DIN-Ausstattung nur im Krankentransport eingesetzt werden können.

6.7.3 Wartung

Die Rettungsdienstfahrzeuge werden, einschließlich der in den Fahrzeugen vorhandenen Schwebetische und Fahrtragen, regelmäßig entsprechend den Herstellervorschriften gewartet und instand gesetzt. Die Überwachung der Wartungsintervalle obliegt dem jeweiligen Wachenleiter.

Bei der täglichen Fahrzeugübergabe an die nächste diensthabende Besatzung ist die Besatzung verpflichtet, den einsatzbereiten Zustand des Fahrzeuges und die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Beladung anhand von Checklisten zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die erforderliche Instandhaltung der Fahrzeuge sowie anfallende Reparaturen an den Fahrzeugen werden von ortsansässigen Fachwerkstätten umgehend durchgeführt.

6.7.4 Nutzungsdauer

Die Aussonderung der Rettungsdienstfahrzeugen (RTW, KTW, NEF) wird aufgrund der gestiegenen Einsatzzahlen und unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte grundsätzlich nach 6 Jahren erfolgen.

Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010
Anlage 5 - Rettungswachenstandorte (Seite 1)

Rettungswachenstandorte ab 28.12.2008



Rettungswachenstandorte ab 01.05.2009



**Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010
Anlage 5 - Rettungswachenstandorte (Seite 3)**

Rettungswache 02 Erkelenz (Hauptwache)					
Standort:	Erkelenz, Zur Feuerwache 6 a		Betreiber: Kreis Heinsberg – Malteser Dienste gGmbH		
Zuständiges Notfallaufnahme-Krankenhaus: Hermann-Josef Krankenhaus Erkelenz GmbH					
Fahrzeuge:					
DIN-Bez.	Funkrufname	Kanal		Kennzeichen:	
RTW	02-83-01	467 U/G		HS – 2002	
RTW	02-83-03	467 U/G		HS – M 831	
KTW	02-85-01	467 U/G		HS – RD 6006	
KTW	02-85-02	467 U/G		HS – 2247	
RTW (Reserve)	02-83-02	467 U/G		HS – 2229	
KTW (Reserve)	02-85-03	467 U/G		HS – 2220	
NEF (Reserve)	02-82-02	467 U/G		HS - 6007	
Einsatzzeiten:					
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)		Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)		Einsatzzeit (SOLL ab 01.01.2010)
02-83-01	täglich	07.00 – 07.00	täglich	07.00 – 07.00	täglich 07.00 – 07.00
02-83-03	---		So. – Do. Fr. u. Sa.	08.00 – 24.00 07.00 – 07.00	So. – Do. Fr. u. Sa. 08.00 – 24.00 07.00 – 07.00
02-85-01	Mo. – Fr. Sa. u. So.	07.00 – 22.00 07.00 – 20.30	Mo. – Fr. Sa. u. So.	07.00 – 22.00 07.00 – 20.30	täglich 07.00 – 22.00
02-85-02	Mo. – Fr.	07.00 – 16.30	Mo. – Fr.	07.00 – 16.30	Mo. – Fr. 08.00 – 17.00
Einsatzbereich:	Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigegeführten Karten und ist detailliert im Einsatzleitreechner eingegeben.				
zu versorgende Autobahnabschnitte: BAB 46 zwischen AS 9 Erkelenz-Ost und AS 7 Hückelhoven-Ost, BAB 46 zw. AS 8 Erkelenz-Süd und AK Wanlo (BAB 46 / BAB 61) und weiter BAB 61 bis AS 14 MG-Güdderath, BAB 44 zwischen AK Jackerath (BAB 44 / BAB 61) und AS Titz, BAB 61 AK Jackerath (BAB 44 / BAB 61) bis AK Wanlo (BAB 44 / BAB 61)					

**Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010
Anlage 5 Rettungswachenstandorte (Seite 4)**

Rettungswache 04 Geilenkirchen (Hauptwache)						
Standort:	Geilenkirchen, Kreuzstraße 33		Betreiber: Kreis Heinsberg – Johanniter Unfall-Hilfe e. V.			
Zuständiges Notfallaufnahme-Krankenhaus: St.-Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen GmbH						
Fahrzeuge:						
DIN-Bez.	Funkrufname	Kanal	Kennzeichen:			
RTW	04-83-01	467 U/G	HS – 2274			
KTW	04-85-01	467 U/G	HS – RD 6005			
KTW	04-85-02	467 U/G	HS – 2205			
RTW (Reserve)	04-83-02	467 U/G	HS – 2272			
RTW (Reserve)	04-83-03	467 U/G	HS – 2212			
KTW (Reserve)	04-85-03	467 U/G	HS – 2223			
NEF (Reserve)	04-85-03	467 U/G	HS - 6003			
Einsatzzeiten:						
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)		Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)		Einsatzzeit (SOLL ab 01.01.2010)	
05-83-01	täglich	07.00 – 07.00	täglich	07.00 – 07.00	täglich	07.00 – 07.00
05-85-01	Mo. – Fr. Sa. u. So.	08.00 – 20.00 07.00 – 17.00	Mo. – Fr. Sa. u. So.	08.00 – 20.00 07.00 – 17.00	täglich	08.00 – 21.00
05-85-02	Mo. – Fr.	07.00 – 13.00	Mo. – Fr.	07.00 – 13.00	Mo. – Fr.	08.00 – 13.00
Einsatzbereich:		Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitreechner eingegeben.				

Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010
Anlage 5 Rettungswachenstandorte (Seite 5)

Rettungswache 05 Heinsberg (Hauptwache)			
Standort:	Heinsberg, Linderner Straße 13		Betreiber: Kreis Heinsberg –Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
Zuständiges Notfallaufnahme-Krankenhaus: Städtisches Krankenhaus Heinsberg GmbH			
Fahrzeuge:			
DIN-Bez.	Funkrufname	Kanal	Kennzeichen:
RTW	05-83-01	467 U/G	HS – 2230
28.12.08 – 30.04.09 RTW	05-83-03	467 U/G	AC – DJ 5838
KTW	05-85-01	467 U/G	HS – 2217
KTW	05-85-02	467 U/G	HS – 2243
RTW (Reserve)	05-83-02	467 U/G	HS – 2219
KTW (Reserve)	05-85-03	467 U/G	HS – 2227
Einsatzzeiten:			
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)	Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	Einsatzzeit (SOLL ab 01.01.2010)
05-83-01	täglich 07.00 – 07.00	täglich 07.00 – 07.00	täglich 07.00 – 07.00
05-83-03	--- ---	bis 30.04.09 So.-Fr. 12.00 – 24.00 Sa. 07.00 – 07.00	--- ---
05-85-01	Mo. – Fr. 08.00 – 17.30	Mo. – Fr. 08.00 – 17.30	Mo. – Fr. 08.00 – 19.00 Sa. u. So. 11.00 – 16.00
05-85-02	Mo. – Fr. 07.00 – 13.00	Mo. – Fr. 07.00 – 13.00	--- ---
Einsatzbereich:	Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitreechner eingegeben.		
zu versorgende Autobahnabschnitte: BAB 46 zwischen AS 4 Heinsberg und AS 6 Hückelhoven-West, BAB 46 zwischen AS 5 Dremmen und AS 4 Heinsberg			

**Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010
Anlage 5 Rettungswachenstandorte (Seite 6)**

Rettungswache 06 Hückelhoven (Hauptwache)				
Standort:	Hückelhoven, Hilfarther Straße 13		Betreiber: Kreis Heinsberg – Johanniter Unfall-Hilfe e. V.	
Zuständiges Notfallaufnahme-Krankenhaus: Hermann-Josef-Krankenhaus Erkelenz GmbH				
Fahrzeuge:				
DIN-Bez.	Funkrufname	Kanal	Kennzeichen:	
RTW	06-83-01	467 U/G	HS – 2228	
KTW	06-85-01	467 U/G	HS – 2216	
KTW	06-85-02	467 U/G	HS – 2244	
RTW (Reserve)	06-83-02	467 U/G	HS – 2214	
KTW (Reserve)	06-85-03	467 U/G	HS – 2221	
Einsatzzeiten:				
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)		Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	
	Einsatzzeit (SOLL ab 01.01.2010)			
06-83-01	täglich	07.00 – 07.00	täglich	07.00 – 07.00
06-85-01	Mo. – Fr.	08.00 – 17.30	Mo. – Fr.	08.00 – 17.30
06-85-02	Mo. – Fr.	07.00 – 13.00	Mo. – Fr.	07.00 – 13.00
Einsatzbereich:	Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitreechner eingegeben.			
zu versorgende Autobahnabschnitte: BAB 46 zwischen AS 7 Hückelhoven-Ost und AS 5 Dremmen, BAB 46 zwischen AS 6 Hückelhoven-West und AS 8 Erkelenz-Süd				

Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010
Anlage 5 Rettungswachenstandorte (Seite 7)

Rettungswache 03 Gangelt (Außenstelle der RW Heinsberg)				
Standort:	Gangelt, Sittarder Straße 64		Betreiber: Kreis Heinsberg – Johanniter Unfall-Hilfe e. V.	
Zuständiges Notfallaufnahme-Krankenhaus: St.-Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen GmbH				
Fahrzeuge:				
DIN-Bez.	Funkrufname		Kanal	Kennzeichen:
RTW	03-83-01		467 U/G	HS – 2273
Einsatzzeiten:				
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)		Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	
03-83-01	täglich	07.00 – 07.00	täglich	07.00 – 07.00
Einsatzbereich:		Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitrechner eingegeben.		

Rettungswache 07 Selfkant-Saeffelen (Außenstelle der RW Heinsberg)				
Standort:	Selfkant-Saeffelen, Selfkantstraße 122		Betreiber: Kreis Heinsberg – Johanniter Unfall-Hilfe e. V.	
Zuständiges Notfallaufnahme-Krankenhaus: Städtisches Krankenhaus Heinsberg GmbH				
Fahrzeuge:				
DIN-Bez.	Funkrufname		Kanal	Kennzeichen:
seit 01.05.2009 RTW	07-83-01		467 U/G	AC – DJ 5838
Einsatzzeiten:				
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)		Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	
07-83-01	---		seit 01.05.09 mo. – sa. 07.00 – 20.00 so. 08.00 – 20.00	täglich 07.00 – 07.00
Einsatzbereich:		Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitrechner eingegeben.		

**Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010
Anlage 5 Rettungswachenstandorte (Seite 8)**

Rettungswache 08 Übach-Palenberg (Außenstelle der RW Geilenkirchen)				
Standort:	Übach-Palenberg Am Wasserturm 32		Betreiber: Kreis Heinsberg – Johanniter Unfall-Hilfe e. V.	
Zuständiges Notfallaufnahme-Krankenhaus: St.-Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen GmbH				
Fahrzeuge:				
DIN-Bez.	Funkrufname		Kanal	Kennzeichen:
RTW	08-83-01		467 U/G	HS – 2232
Einsatzzeiten:				
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)		Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	
08-83-01	täglich	07.00 – 07.00	täglich	07.00 – 07.00
Einsatzbereich:		Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitreechner eingegeben.		

Rettungswache 10 Wassenberg (Außenstelle der RW Hückelhoven)				
Standort:	Wassenberg Johanniter Weg 1		Betreiber: Kreis Heinsberg – Johanniter Unfall-Hilfe e. V.	
Zuständiges Notfallaufnahme-Krankenhaus: Städtisches Krankenhaus Heinsberg GmbH				
Fahrzeuge:				
DIN-Bez.	Funkrufname		Kanal	Kennzeichen:
RTW	10-83-01		467 U/G	AC – DJ 4838
Einsatzzeiten:				
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)		Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	
10-83-01	---		seit 01.05.09 mo. – sa. 07.00 – 20.00 so. 08.00 – 20.00	täglich 07.00 – 07.00
Einsatzbereich:		Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitreechner eingegeben.		

Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010
Anlage 5 Rettungswachenstandorte (Seite 9)

Rettungswache 11 Arsbeck (Außenstelle der RW Erkelenz)			
Standort:	Wegberg-Arsbeck Heiderstraße 40	Betreiber:	Kreis Heinsberg – Malteser Dienste gGmbH
Zuständiges Notfallaufnahme-Krankenhaus: St. Antonius Klinik GmbH Wegberg			
Fahrzeuge:			
DIN-Bez.	Funkrufname	Kanal	Kennzeichen:
RTW	11-83-01	467 U/G	HS – 2210
Einsatzzeiten:			
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)	Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	Einsatzzeit (SOLL ab 01.01.2010)
11-83-01	täglich 07.00 – 07.00	täglich 07.00 – 07.00	täglich 07.00 – 07.00
Einsatzbereich:	Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitrechner eingegeben.		

**Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010
Anlage 8 - Notarzt/NEF-Standorte (Seite 2)**

Notarzt-/NEF-Standort 02 Erkelenz				
Standort:	Hermann-Josef-Krankenhaus Erkelenz GmbH Tenholter Straße 43, 41812 Erkelenz			
Betreiber:	Kreis Heinsberg – Malteser Dienste gGmbH			
Fahrzeuge:				
DIN-Bez.	Funkrufname	Kanal	Kennzeichen:	
NEF	02-82-01	467 U/G	HS – RD 6002	
Einsatzzeiten:				
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)		Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	
11-83-01	täglich	07.00 – 07.00	täglich	07.00 – 07.00
Einsatzbereich:	Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitreechner eingegeben.			
zu versorgende Autobahnabschnitte: BAB 46 zwischen AS 9 Erkelenz-Ost und AS 7 Hückelhoven-Ost, BAB 46 zw. AS 8 Erkelenz-Süd und AK Wanlo (BAB 46 / BAB 61) und weiter BAB 61 bis AS 14 MG-Güdderath, BAB 44 zwischen AK Jackerath (BAB 44 / BAB 61) und AS Titz, BAB 61 AK Jackerath (BAB 44 / BAB 61) bis AK Wanlo (BAB 44 / BAB 61)				

Notarzt-/NEF-Standort 04 Geilenkirchen				
Standort:	St.-Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen GmbH Martin-Heyden-Straße 32, 52511 Geilenkirchen			
Betreiber:	Kreis Heinsberg – Johanniter Unfall-Hilfe e. V.			
Fahrzeuge:				
DIN-Bez.	Funkrufname	Kanal	Kennzeichen:	
NEF	04-82-01	467 U/G	HS – 6002	
Einsatzzeiten:				
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)		Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	
04-82-01	täglich	07.00 – 07.00	täglich	07.00 – 07.00
Einsatzbereich:	Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitreechner eingegeben.			

Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Heinsberg 2010

Anlage 8 - Notarzt/NEF-Standorte (Seite 3)

Notarzt-/NEF-Standort 05 Heinsberg			
Standort:	Städtisches Krankenhaus Heinsberg GmbH Auf dem Brand 1, 52525 Heinsberg		
Betreiber:	Kreis Heinsberg – Johanniter Unfall-Hilfe e. V.		
Fahrzeuge:			
DIN-Bez.	Funkrufname	Kanal	Kennzeichen:
NEF	02-82-01	467 U/G	HS – RD 6001
Einsatzzeiten:			
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)	Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	Einsatzzeit (SOLL ab 01.01.2010)
02-82-01	täglich 07.00 – 07.00	täglich 07.00 – 07.00	täglich 07.00 – 07.00
Einsatzbereich:	Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitreechner eingegeben.		
zu versorgende Autobahnabschnitte: BAB 46 zwischen AS 4 Heinsberg und AS 6 Hückelhoven-West und BAB 46 zwischen AS 5 Dremmen und AS 4 Heinsberg			

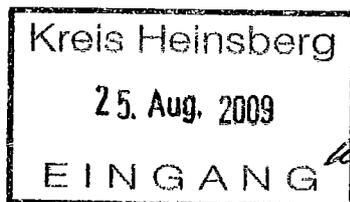
Notarzt-/NEF-Standort 11 Wegberg			
Standort:	St.-Antonius-Klinik GmbH Birkenallee 18, 41844 Wegberg		
Betreiber:	Kreis Heinsberg – Johanniter Unfall-Hilfe e. V.		
Fahrzeuge:			
DIN-Bez.	Funkrufname	Kanal	Kennzeichen:
NEF	11-82-01	467 U/G	HS – 6007
Einsatzzeiten:			
Fahrzeug:	Einsatzzeit: (IST bis 28.12.2008)	Einsatzzeit (IST bis 31.12.2009)	Einsatzzeit (SOLL ab 01.01.2010)
04-82-01	täglich 07.00 – 07.00	täglich 07.00 – 07.00	täglich 07.00 – 07.00
Einsatzbereich:	Der Einsatzbereich ergibt sich aus den beigefügten Karten und ist detailliert im Einsatzleitreechner eingegeben.		



Bürgermeister · Postfach 1601 · 52525 Waldfeucht

Landrat
Ordnungsamt
Herrn Schröder

52523 Heinsberg



DER BÜRGERMEISTER

Lambertusstraße 13
52525 Waldfeucht, den

24.08.2009

Amt

Ordnung und Soziales

Aktenzeichen

3/Vr/

Auskunft erteilt

Herr Vraetz

Zimmer b

Telefon (0 24 3)99 - 34

Telefax (0 24 5)07 77 09

E-Mail-Adresse

Bedarfsplanung 2010 für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beteiligungsverfahren gemäß § 12 RettG NRW

Verfügungen vom 28.7.2009 und 14.8.2009, Gz. 38 61 00 und Telefonat zwischen Ihnen und meinem Mitarbeiter, Herrn Vraetz

Sehr geehrter Herr Schröder,

vielen Dank für die Übersendung der ergänzenden Unterlagen zu den Hilfsfristen des Rettungsdienstes in der Gemeinde Waldfeucht für die Zeit vom 01.05.09 bis 31.07.09. Auf den ersten Blick stellt sich die Rettungsdienstversorgung für die Gemeinde Waldfeucht gegenüber den Angaben im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes 2010 (Anlage 3, Seite 2) verbessert dar. Hierbei darf man jedoch nicht verkennen, dass es sich lediglich um die Auswertung von 36 Einsätzen und eines Zeitraumes von nur 3 Monaten handelt. Von der im Planentwurf dargestellten Problemregion Brüggelchen-Haaren-Braunsrath-Löcken-Schöndorf (soweit aus dem Kartenmaterial ersichtlich) wurden in Brüggelchen und Löcken in dieser Zeit keine Einsätze gefahren, in Schöndorf 1, in Braunsrath 3 und in Haaren 13 Einsätze, wobei bei der Großflächigkeit Haarens aus den Auswertungen nicht ersichtlich ist, ob der Problembereich von diesen Einsätzen betroffen war.

Die Planung eines neuen Rettungswachenstandortes in Saeffelen an der Kreuzung L228/L 410 wird von mir grundsätzlich befürwortet. Es wäre aber fatal, sich schon jetzt für diesen mit hohem Investitionsaufwand neu zu schaffenden Standort zu entscheiden, um evtl. später festzustellen, dass der damit angestrebte Abdeckungsgrad nicht erreicht wird. Ich schlage daher vor, den seit Mai 2009 vorhandenen provisorischen Standort in Saeffelen, der nur wenige hundert Meter vom geplanten neuen Standort entfernt liegt, beizubehalten, bis valides Zahlenmaterial für die räumlich-zeitliche Erreichbarkeit im Einzugsbereich dieses Standortes vorliegt. Hierfür wäre aufgrund der relativ geringen Einsatzhäufigkeit ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren vorzusehen. In dieser Zeit ist mit der Fertigstellung der EK 5 Haaren-Heinsberg zu rechnen. Ideal wäre es, die Auswirkungen dieser Schnellverbindung mit in die Untersuchungen (Standort Heinsberg) einzubeziehen. Während dieses Untersuchungszeitraumes sollte der provisorische Standort in Saeffelen auf einen 24-Stunden-Betrieb ausgedehnt werden.

Konten der Gemeindekasse:

Kreissparkasse Heinsberg, Konto 3200011, BLZ 312 512 20 • Volksbank Haaren, Konto 4000255012, BLZ 370 693 30
Raiffeisenbank Heinsberg, Konto 2800245012, BLZ 370 694 12 • Postbank Köln, Konto 28833-505, BLZ 370 100 50

Wir sind für Sie da:

montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags 13.30 - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Die politischen Gremien der Gemeinde Waldfeucht werden sich in der September-Sitzungsperiode mit dem Abstimmungsentwurf befassen. Ich bitte, meine Stellungnahme schon jetzt in den Planentwurf einzuarbeiten, da ich davon ausgehe, dass die Gremien entsprechend meiner Stellungnahme entscheiden werden.

Mit freundlichen Grüßen



von Helden

**Kreistagsfraktion
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg**

V. Anlage 4
**Tel.: 02452/131730
Fax: 02452/131735**

e-mail: Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
internet: www.Gruene-KV-Heinsberg.de

19. Aug. 2009

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

Fraktionen im Hause z. K.

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Kreisausschuss am 15. 9. 09 und Kreistag
am 22. 9. 09
Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle

Sehr geehrter Herr Pusch,

der Kreis Heinsberg gehört zu den wenigen Kreisen in NRW ohne Verbraucher-
beratungsstelle. Die BürgerInnen sind gezwungen, auf eine qualifizierte Beratung zu
verzichten oder lange Fahrtwege zu den angrenzenden Beratungsstellen in
Mönchengladbach oder Alsdorf in Kauf zu nehmen.

Kreisausschuss und Kreistag mögen daher beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen, personellen und räumlichen Voraus-
setzungen zur Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle im Kreis Heinsberg zu
prüfen und dem Kreistag in diesem Jahr noch ein entsprechendes Konzept
vorzulegen.

Begründung

Die massive Falschberatung im Zusammenhang mit der Bankenkrise zeigt
überdeutlich die dringende Notwendigkeit einer unabhängigen Beratungsstelle –
auch im Kreis Heinsberg.

Die von der Verbraucherzentrale jetzt eingerichtete Vor-Ort-Energieberatung ist ein
erster Schritt um eine unabhängige Beratung zu allen Fragen des Verbraucherrechts
im Kreis zu etablieren. Mit einer 50 Prozent-Beteiligung des Landes an der
Finanzierung ist ein großer Teil bereits gedeckt. Die erforderlichen Kreismittel
könnten rechtzeitig für 2010 in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Meurer
Fraktionsvorsitzende

S. Tillmanns
Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin

Bürozeiten:
Mi. 9.00 – 14.00 Uhr

Bankverbindung:
Raiffeisenbank eG Heinsberg

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Grüne